

- Ur- und Frühgeschichte,
- Geschichte bis 8. Mai 1945,
- Geschichte ab 8. Mai 1945,
- bildende und angewandte Kunst,
- Produktionsmittel und Erzeugnisse der Produktion.

(3) Die anderen Museen führen die Inventarbücher nach den jeweils erforderlichen Sachgruppen und Untersachgruppen. Die Entscheidung hierüber trifft der Direktor des Museums.

(4) Abhängig von der Zusammensetzung und dem Umfang⁴ des Bestandes können die Inventarbücher getrennt oder zusammengefaßt nach Sachgruppen geführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Direktor des Museums.

§ 7

Kennzeichnung

(1) Alle musealen Objekte und Sammlungen sind ohne Beeinträchtigung ihrer Substanz, Aussage und Wirkung mit der im Inventarbuch eingetragenen Inventarnummer zu kennzeichnen.

(2) Ist die Kennzeichnung ohne Beeinträchtigung nicht möglich, sind die zum Objekt oder zur Sammlung gehörenden oder sie bewahrenden Behältnisse zu kennzeichnen.

(3) Besteht ein Objekt aus mehreren Teilen, ist die Inventarnummer zu untergliedern und jedes Teilobjekt zu kennzeichnen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 8

Inventuren

(1) In den Museen ist jährlich eine Inventur durchzuführen. Sie dient der Kontrolle der ordnungsgemäßen Inventarisierung und einer schrittweisen Überprüfung des Gesamtbestandes.

(2) Die Inventur ist vom Direktor des Museums zu veranlassen, zu sichern und auszuwerten. Er hat dazu insbesondere Festlegungen zu treffen über

- die Termine, den Umfang und die Sachgruppen der Inventur,
- die personelle Zusammensetzung der Inventurgruppe und ihre Leitung durch einen Mitarbeiter, der nicht dem zu überprüfenden Bereich angehört,
- die im Ergebnis der Inventur erforderlichen Maßnahmen.

(3) Das Ergebnis der Inventur und die veranlaßten Maßnahmen sind in einem Inventurprotokoll (Anlage 1) in 2 Ausfertigungen festzuhalten. Ein Protokoll ist dem im § 3 Abs. 2 genannten Organ zu übermitteln, das andere im Museum unbefristet aufzubewahren.

II.

Katalogisierung

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Museen sind verpflichtet, ihre Bestände wissenschaftlich zu erschließen und in Katalogen zu dokumentieren.

(2) In Sammlungen und musealen Einrichtungen im Bereich der wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Kombinate und Betriebe sowie in Betriebsmuseen und Traditions-kabinetten kann eine Katalogisierung unterbleiben, wenn

dafür unter Beachtung gesellschaftlicher Interessen keine Notwendigkeit besteht. Die Entscheidung darüber trifft der Direktor des Museums im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises, Abteilung Kultur.

(3) Der Katalog ist als systematisch geordnetes Verzeichnis aller musealen Objekte und Sammlungen einer Sachgruppe zu führen und soll in Form einer Kartei² im Format A 5 mit den Angaben gemäß Anlage 2 angelegt werden.

III.

Umsetzung

Zu § 10 Abs. 4 der Verordnung:

§ 10

(1) Anträge auf eine unentgeltliche Übertragung (Umsetzung) von musealen Objekten und Sammlungen zwischen den Museen sind vom Direktor des Museums schriftlich an die gemäß § 3 Abs. 2 zuständigen Leiter der übergeordneten Organe zu richten und mit der kulturpolitischen und wissenschaftlichen Zielstellung der Übertragung zu begründen. Die Leiter dieser Organe entscheiden über die Umsetzung von Objekten und Sammlungen der Kategorie III. Entscheidungen über die Kategorien I und II treffen die Leiter, die über die Zuordnung zu diesen Kategorien entschieden haben.

(2) Die zuständigen Organe können eine Umsetzung auch anordnen, wenn das aus Gründen gesellschaftlicher, kultureller oder wissenschaftlicher Erfordernisse, wie Schutz und Erhaltung von musealen Objekten und Sammlungen oder der Profilierung von Museen, notwendig wird.

(3) Die Umsetzung ist zu protokollieren und im Inventarbuch zu vermerken. Erworbene Objekte und Sammlungen sind nach den Angaben des Inventarbuches des abgebenden Museums einzutragen; das abgebende Museum hat diese Angaben dem Erwerber mitzuteilen und die erfolgte Abgabe in seinem Inventarbuch zu vermerken.

(4) Katalogkarten und Begleitdokumente sind beim Objekt oder bei der Sammlung zu belassen. Das abgebende Museum kann eine Kopie der Katalogkarte aufbewahren.

IV.

Aussonderung

Zu § 14 der Verordnung:

§ 11

(1) Anträge auf Aussonderung von Objekten und Sammlungen aus dem Staatlichen Museumsfonds sind auf der Grundlage von Fachgutachten zu begründen, die für größere und umfangreichere Objekte und Sammlungen sowie in Zweifelsfällen über das Institut für Museumswesen angefordert werden sollen. Die Anträge haben Vorschläge über die weitere Verwendung der auszusondernden Objekte und Sammlungen zu enthalten.

(2) Ausgesonderte Objekte und Sammlungen sind entsprechend der Entscheidung der gemäß § 3 Abs. 2 zuständigen Organe in Lehrsammlungen umzusetzen, zu verkaufen, im eigenen Museum zu verbrauchen oder als Restaurierungsmaterial zu verwenden, in anderer Weise weiterzuverwenden oder zu vernichten.

(3) Ein Verkauf ausgesonderter Objekte und Sammlungen ist nur an die zuständigen staatlichen Handelseinrichtungen zulässig.

(4) Aussonderungen aus dem Staatlichen Museumsfonds sind durch Löschung der Eintragung (ohne Beeinträchtigung

² Für multidisziplinäre Museen wird die Verwendung der Karteikarte des VLV Spremberg, Best.-Nr. 53 304, empfohlen.